

## Antwort

### *der Landesregierung*

auf die Kleine Anfrage 1987  
der Abgeordneten Marie Luise von Halem  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/5055

### ***Bemessungskriterien für den Betriebskostenzuschuss für Schulen in freier Trägerschaft***

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1987 vom 05.04.2012:

Schulen in freier Trägerschaft erhalten durch den neuen § 124a BbgSchulG einen pauschalen Betriebskostenzuschuss. Diese pauschale Zuweisung setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In der Begründung des Gesetzentwurfs zum HBeglG 2012 heißt es (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 5), dass die Pauschalfinanzierung „alle für den Schulbetrieb erheblichen Kostenfaktoren erfasst“. Welche sind diese und wie hat die Landesregierung diese Kostenfaktoren ausgewählt und ihre Maßgeblichkeit für den Schulbetrieb bzw. den Betriebskostenzuschuss ermittelt?

2. In der Begründung des Gesetzentwurfs zum HBeglG 2012 heißt es (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 5), dass die Ersatzschulen nicht von Personalkostenerhöhungen betroffen wären, die die öffentliche Schulen wegen einer unausgewogenen Altersstruktur des pädagogischen Personals und den drastischen Rückgang der Schülerzahl treffen. Wie hat die Landesregierung festgestellt, dass sich diese Faktoren nicht auf Ersatzschulen auswirken?

3. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs zum HBeglG 2012 stellt das Bemessungskriterium für den Betriebskostenzuschuss „Personaldurchschnittskosten“ nicht auf den tatsächlichen Altersaufbau der Lehrerschaft ab, sondern orientiert sich an einem „normierten Altersaufbau der Lehrerschaft“. Die Personaldurchschnittskosten sollen danach (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 6) unter durchgängiger Berücksichtigung der Entwicklungsstufe 4 ermittelt werden. Ausgehend von § 16 Abs. 3 TV-L erreichen Angestellte im öffentlichen Dienst die Entwicklungsstufe 5 regelmäßig bereits, wenn sie bei demselben Arbeitgeber mehr als 10 Jahre in der gleichen Entgeltgruppe beschäftigt sind. Welche Daten zur Altersstruktur der an Ersatzschulen tätigen Lehrkräfte liegen dem für Schule zuständigen Ministerium vor, z.B. aus den Betriebsgenehmigungsverfahren bzw. den Verfahren zur Erteilung, Verlängerung und Erweiterung von Unterrichtsgenehmigungen? Auf welche sonstigen Erkenntnisse zum Lehrereinsatz an Ersatzschulen stützt die Landesregierung ihre Annahme von einer durchschnittlich zehnjährigen Anstellungszeit?

Datum des Eingangs: 10.05.2012 / Ausgegeben: 15.05.2012

4. In welchem Umfang (absolute Zahl und Quote je Entgeltgruppe) machen die Schulämter von der Möglichkeit Gebrauch, angestellten Lehrkräften an öffentlichen Schulen in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe bis zu 20 % des Entgelts der Entwicklungsstufe 2 zusätzlich zu gewähren (§ 16 Abs. 5 TV-L)?

5. Die Bemessung der Personaldurchschnittskosten soll sich nach § 124a Abs. 4 S. 3 BbgSchulG nur am Eingangsamt nach der jeweiligen besoldungs- und laufbahnrechtlichen Einstufung der Lehrämter richten. Der bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen mögliche Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe, z.B. bei Übernahme von Fach- und Leitungsfunktionen im Schulbetrieb, soll jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut und der Begründung der Landesregierung (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 6, 7, 12) bei der Bemessung der Personaldurchschnittskosten zukünftig keine Berücksichtigung – z.B. durch Zuschläge – mehr finden. Die Landesregierung erhofft sich allein dadurch Einsparungen von jährlich 1.312.000 € (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 7). Welche Daten und Erkenntnisse zum Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen liegen der Landesregierung (betrachtet für jede Schulform) vor, ob und in welchem Umfang Lehrkräfte auch bei geringeren finanziellen Anreizen als im öffentlichen Schuldienst derartige organisatorische Aufgaben an Ersatzschulen übernehmen?

6. Inwiefern sieht die Landesregierung die Nivellierung der Personaldurchschnittskosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen als ausreichend an, die Verletzung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen des § 121 Abs. 3 Nr. 3 BbgSchulG auf Dauer auszuschließen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In der Begründung des Gesetzentwurfs zum HBegIG 2012 heißt es (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 5), dass die Pauschalfinanzierung „alle für den Schulbetrieb erheblichen Kostenfaktoren erfasst“. Welche sind diese und wie hat die Landesregierung diese Kostenfaktoren ausgewählt und ihre Maßgeblichkeit für den Schulbetrieb bzw. den Betriebskostenzuschuss ermittelt?

Zu Frage 1:

Für den Schulbetrieb ist unabhängig von der Trägerschaft zunächst zu unterscheiden nach Personal- und nach Sachkosten. Die Personalkosten werden im Wesentlichen bestimmt durch

- die Art des eingesetzten Personals (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, sonstiges Schulpersonal),
- die Höhe der Arbeitgeberkosten für dieses Personal in EURO je Vollzeitstelle und
- den Umfang des Personaleinsatzes in Vollzeitstellen, differenziert nach Schulformen, Schulstufen bzw. Bildungsgängen.

Die Sachkosten werden im Wesentlichen bestimmt durch

- den Raumbedarf je Schüler in m<sup>2</sup>,
- die Raumkosten in EURO je m<sup>2</sup> und
- die sächliche Ausstattung.

Die Berücksichtigung der Kosten der Schulen in freier Trägerschaft bei der Bemessung der Betriebskostenzuschüsse des Landes erfolgt unter Bezugnahme auf die Kosten vergleichbarer Schulen in öffentlicher Trägerschaft – soweit dies möglich und geboten ist.

In § 124 a Absatz 1 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind insoweit alle für den Schulbetrieb **erheblichen** Kostenfaktoren im Einzelnen benannt und als Berechnungsgrundlage bestimmt. Die bei der Berechnung der einzelnen Kostenfaktoren angewandte Pauschalierung – insbesondere die Zusammenfassung der für den Raumbedarf und die sächliche Ausstattung anfallenden Kosten in einem aus statistischen Daten abgeleiteten einheitlichen Zuschlagsatz – steht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einklang. Die hierfür maßgebliche rechtliche Herleitung aus der Verfassung ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen.

Frage 2:

In der Begründung des Gesetzentwurfs zum HBegIG 2012 heißt es (LT-Drucks. /3814, Begründung S. 5), dass die Ersatzschulen nicht von Personalkostenerhöhungen betroffen wären, die die öffentlichen Schulen wegen einer unausgewogenen Altersstruktur des pädagogischen Personals und den drastischen Rückgang der Schülerzahl treffen. Wie hat die Landesregierung festgestellt, dass sich diese Faktoren nicht auf Ersatzschulen auswirken?

Zu Frage 2:

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlich getragenen Schulen ist in der Zeit vom Schuljahr 1996/1997 bis zum Schuljahr 2011/2012 von insgesamt 471.000 auf 243.500 zurückgegangen. Infolge dieses drastischen Rückgangs musste die Zahl der im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Lehrkräfte von 28.565 auf 16.617 reduziert werden. Da die Zahl der altersbedingt ausscheidenden Lehrkräfte nicht annähernd so hoch war wie der bedarfsbedingte Rückgang des Stellenplans, wurden durch das Land Brandenburg in den letzten beiden Jahrzehnten Stellenabbauprogramme aufgelegt, die ein sozialverträgliches vorzeitiges Ausscheiden von Lehrkräften ermöglichten. Es bestand aber nur in geringem Umfang Spielraum für die Gewinnung neuer Lehrkräfte. Die damit einhergehende „Unwucht“ in der Altersstruktur der Lehrkräfte und damit auch die Zunahme der altersabhängigen Personalkosten an den öffentlich getragenen Schulen sind somit eine Folge des drastischen Einbruchs der Schülerzahlen. Es kann festgestellt werden, dass es eine entsprechende Entwicklung bei den Schulen in freier Trägerschaft nicht gab. Vielmehr hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen in der gleichen Zeit deutlich zugenommen.

Mit dem Einbruch der Schülerzahlen musste die Zahl der Schulen in öffentlicher Trägerschaft deutlich verringert werden, die Zahl der Grundschulen um rund ein Drittel, die Zahl der Schulen der Sekundarstufe I neben dem Gymnasium um rund die Hälfte. Damit insbesondere im metropolfernen Raum die Schulen in halbwegs zumutbarer Zeit erreicht werden können, wurde eine erhebliche Zahl von Schulen trotz sehr geringer Größe nicht geschlossen, allerdings um den Preis eines erheblich höheren Personaleinsatzes für eine deutlich höhere Zahl besonders kleiner Klassen.

Es kann festgestellt werden, dass die dadurch ausgelöste Zunahme der Personalkosten bei den Schulen in freier Trägerschaft keine Entsprechung findet. Vielmehr haben sie von dieser Entwicklung im öffentlichen Bereich finanziell profitiert, da sich die Bezuschussung der Ersatzschulen nach alter Rechtslage an den tatsächlichen Personalkosten an den öffentlich getragenen Schulen orientiert hat und somit die Zunahme der Personalkosten an diesen Schulen zu einer höheren Bezuschussung bei den Ersatzschulen führte.

Frage 3:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs zum HBegIG 2012 stellt das Bemessungskriterium für den Betriebskostenzuschuss „Personaldurchschnittskosten“ nicht auf den tatsächlichen Altersaufbau der Lehrerschaft ab, sondern orientiert sich an einem „normierten Altersaufbau der Lehrerschaft“. Die Personaldurchschnittskosten sollen danach (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 6) unter durchgängiger Berücksichtigung der Entwicklungsstufe 4 ermittelt werden. Ausgehend von § 16 Abs. 3 TV-L erreichen Angestellte im öffentlichen Dienst die Entwicklungsstufe 5 regelmäßig bereits, wenn sie bei demselben Arbeitgeber mehr als 10 Jahre in der gleichen Entgeltgruppe beschäftigt sind. Welche Daten zur Alter-

sstruktur der an Ersatzschulen tätigen Lehrkräfte liegen dem für Schule zuständigen Ministerium vor, z.B. aus den Betriebsgenehmigungsverfahren bzw. den Verfahren zur Erteilung, Verlängerung und Erweiterung von Unterrichtsgenehmigungen? Auf welche sonstigen Erkenntnisse zum Lehrereinsatz an Ersatzschulen stützt die Landesregierung ihre Annahme von einer durchschnittlich zehnjährigen Anstellungszeit?

Zu Frage 3:

Die Landesregierung hat aus den in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Gründen davon abgesehen, weiterhin die tatsächliche Altersstruktur der Lehrkräfte an den öffentlich getragenen Schulen der Bemessung der Personaldurchschnittskosten zugrunde zu legen. Der Festlegung auf die Entwicklungsstufe 4 liegt die Überlegung zugrunde, dass die Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich in der Personalgewinnung frei waren und sind. Sie konnten und können auf eine ausgewogene Altersstruktur hinwirken. Angesichts einer fünfstufigen Skala und der Konkretisierung der Vorgabe gemäß § 121 Absatz 3 Nummer 3 BbgSchulG durch § 5 Absatz 5 der Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (ESGAV) in der geltenden Fassung, erscheint die Festlegung der Entwicklungsstufe 4 sachgerecht.

Frage 4:

In welchem Umfang (absolute Zahl und Quote je Entgeltgruppe) machen die Schulämter von der Möglichkeit Gebrauch, angestellten Lehrkräften an öffentlichen Schulen in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe bis zu 20 % des Entgelts der Entwicklungsstufe 2 zusätzlich zu gewähren (§ 16 Abs. 5 TV-L)?

Zu Frage 4:

Von der Möglichkeit der Zulagenzahlung nach § 16 Abs. 5 TV-L wird nur in Fällen von Lehrkräften in der Tätigkeit von Lehrertrainern mit einer Ausbildung als Diplomsporthelehrer und zusätzlicher Trainer-A-Lizenz an Spezialschulen für Sport bzw. Spezialklassen für Sport Gebrauch gemacht. Mit Stand vom 31.12.2011 erhalten insgesamt 10 Lehrkräfte, die sich bereits in der Endstufe der Entgeltgruppe 10 befinden, eine Zulage in Höhe von 200,00 €. Angesichts dieser Daten erscheint eine weitere Differenzierung nach Anteilen je Entgeltgruppe entbehrlich.

Frage 5:

Die Bemessung der Personaldurchschnittskosten soll sich nach § 124a Abs. 4 S. 3 BbgSchulG nur am Eingangssamt nach der jeweiligen besoldungs- und laufbahnrechtlichen Einstufung der Lehrämter richten. Der bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen mögliche Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe, z.B. bei Übernahme von Fach- und Leitungsfunktionen im Schulbetrieb, soll jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut und der Begründung der Landesregierung (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 6, 7, 12) bei der Bemessung der Personaldurchschnittskosten zukünftig keine Berücksichtigung – z.B. durch Zuschläge – mehr finden. Die Landesregierung erhofft sich allein dadurch Einsparungen von jährlich 1.312.000 € (LT-Drucks. 5/3814, Begründung S. 7). Welche Daten und Erkenntnisse zum Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen liegen der Landesregierung (betrachtet für jede Schulform) vor, ob und in welchem Umfang Lehrkräfte auch bei geringeren finanziellen Anreizen als im öffentlichen Schuldienst derartige organisatorische Aufgaben an Ersatzschulen übernehmen?

Zu Frage 5:

Daten und Erkenntnisse zur Übernahme von Schulleitungsaufgaben durch Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft liegen der Landesregierung nicht vor. Sie spielen im Zusammenhang der Fragestellung auch keine Rolle.

Die gemäß § 124 a Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG getroffene Festlegung, bei der Ermittlung des Schülerausgabensatzes je Schulform künftig nur noch die Personaldurchschnittskosten des jeweiligen Eingangssamts zu berücksichtigen, führt in zweierlei Hinsicht zu einer Veränderung gegenüber der bisherigen Er-

mittlung der Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft. Künftig wird nicht berücksichtigt, dass an den öffentlich getragenen Schulen für einen erheblichen Teil der Lehrkräfte die tatsächliche Besoldung oder Vergütung unter der für das Eingangsamt maßgeblichen liegt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zuschüsse. Im Gegenzug werden dafür die über die Eingangsbesoldung bzw. das entsprechende Entgelt hinausgehenden Beträge nicht berücksichtigt, insbesondere für die Mitglieder der Schulleitung. Das hat einen zuschussenkenden Effekt. Die pauschalierende Aufrechnung führt zu einer Vereinfachung der Zuschussermittlung. Insofern trifft die Annahme der Fragestellerin, dass mit der hier in Rede stehenden Veränderung Einsparungen in Höhe von insgesamt 1.312.000 € verbunden seien, nicht zu, dies wäre nur einer der beiden vorgenannten Effekte.

Frage 6:

Inwiefern sieht die Landesregierung die Nivellierung der Personaldurchschnittskosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen als ausreichend an, die Verletzung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen des § 121 Abs. 3 Nr. 3 BbgSchulG auf Dauer auszuschließen?

Zu Frage 6:

Gemäß § 124 BbgSchulG wird durch das Land ein Zuschuss zu den Betriebskosten der Ersatzschulen geleistet, der u. a. auf den rechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung der Arbeitgeberkosten für die Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft beruht. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 121 Absatz 3 BbgSchulG wird aus Sicht der Landesregierung durch die künftig vorgesehenen Zuschüsse ermöglicht. Gemäß § 5 Absatz 5 ESGAV und in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung kann den Trägern von Ersatzschulen ein Eigenanteil an den entstehenden Kosten zugemutet werden.